

**Erste Ordnung zur Änderung der Studienordnung
für den Zusatzstudiengang „Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik“
an der Westfälischen Wilhelms-Universität Münster
vom 09.09.2008
vom 24.08.2011**

Aufgrund der §§ 2 Abs. 4, 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz - HG) in der Fassung des Hochschulfreiheitsgesetzes vom 31.10.2006 (GV. NRW 2006, S. 474) hat die Westfälische Wilhelms-Universität Münster folgende Ordnung erlassen:

Artikel 1

Die Neufassung der Studienordnung für den Zusatzstudiengang „Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik“ an der Westfälischen Wilhelms-Universität vom 09.09.2008 (AB Uni 21/2008, S. 1309 ff.) wird wie folgt geändert:

1. § 2 Satz 2 wird wie folgt neu gefasst:

„Der Zusatzstudiengang kann frühestens nach dem 4. Fachsemester des Bachelorstudiums oder parallel zum Masterstudium aufgenommen werden.“

2. § 5 Abs. 2 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. IKP-L A: Einführung in die Interkulturelle Pädagogik und in Deutsch als Zweitsprache

¹Dieses Modul bietet den Einstieg in das Studium der Interkulturellen Pädagogik. ²Es setzt sich zusammen aus folgenden und im kommentierten Vorlesungsverzeichnis entsprechend ausgewiesenen Pflichtveranstaltungen:

1. Ringvorlesung „Migration und Bildung“ (findet regelmäßig einmal im Jahr statt)
2. Vorlesung oder Seminar „Mehrsprachigkeit“
3. Vorlesung oder Seminar „Einführung in die Interkulturelle Pädagogik“
4. Eine weitere, entsprechend ausgewiesene Veranstaltung zu Deutsch als Zweitsprache/Mehrsprachigkeit mit einführendem Charakter“

3. § 5 Abs. 2 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„4. IKP-L D: Interkulturelle Pädagogik, Migration und gesellschaftliche Partizipation

¹Im Zentrum dieses Moduls stehen Fragen zu den sozialen, wirtschaftlichen, rechtlichen, kulturellen und politischen Folgen von Migration, als auch deren Auswirkungen im Bildungsbereich.

²Insbesondere geht es um Theorie und Geschichte von Migration, Nation und Rassismus; Fragen der Partizipation und der lebensweltlichen Ausdifferenzierung und Erziehung, Sozialisation und Unterricht in interkultureller Perspektive; institutionelle Bedingungen und pädagogische Konzepte für Erziehung und Unterricht in mehrsprachigen und heterogenen Lerngruppen und interkulturelle Didaktik.“

4. § 6 Abs. 1 Nr. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„1. Grundlagenmodul IKP-L A: 8 SWS“

5. **§ 6 Abs. 1 Nr. 4 wird wie folgt neu gefasst:**

„4. Modul IKP-L D: Interkulturelle Pädagogik, Migration und gesellschaftliche Partizipation: 10 SWS

Es sind Veranstaltungen aus dem Angebot des Zusatzstudienganges zu wählen, die diesem Modul zugeordnet sind.“

6. **§ 6 Abs. 1 Nr. 5 wird wie folgt neu gefasst:**

„5. Prüfungsmodul IKP-L E: 8 SWS

¹Dem Modul sind Veranstaltungen aus den Modulen IKP-L C und IKP-L D zugeordnet, die vertiefenden Charakter haben und deren Dozentinnen und Dozenten für den Zusatzstudiengang prüfungsbe-rechtigt sind. ²Aus diesem Angebot sind die Veranstaltungen frei wählbar.

7. **Die Überschrift von § 7 (Leistungsnachweise) wird wie folgt neu gefasst:**

**„§ 7
Leistungspunkte“**

8. **§ 7 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„In jedem der Module muss eine bestimmte Anzahl von Leistungspunkten (LP) erworben werden.

1. IKP-L A: ¹Es sind insgesamt 11 Leistungspunkte zu erwerben: In drei Veranstaltungen sind je 2 LP im Rahmen einer aktiven Teilnahme zu erwerben. ²In einer Veranstaltung sind 5 LP im Rahmen einer bewerteten Leistung aus § 8 und in der Regel einer aktiven Teilnahme zu erwerben.

2. IKP-L B: ¹Es sind insgesamt 11 Leistungspunkte zu erwerben: In drei Veranstaltungen sind je 2 LP im Rahmen einer aktiven Teilnahme zu erwerben. ²In einer Veranstaltung sind 5 LP im Rahmen einer bewerteten Leistung aus § 8 und in der Regel einer aktiven Teilnahme zu erwerben.

3. IKP-L C: ¹Es sind insgesamt 9 Leistungspunkte zu erwerben: In zwei Veranstaltungen sind je 2 LP im Rahmen einer aktiven Teilnahme zu erwerben. ²In einer Veranstaltung sind 5 LP im Rahmen einer bewerteten Leistung aus § 8 und in der Regel einer aktiven Teilnahme zu erwerben.

4. IKP-L D: ¹Es sind insgesamt 13 Leistungspunkte zu erwerben: In vier Veranstaltungen sind je 2 LP im Rahmen einer aktiven Teilnahme zu erwerben. ²In einer Veranstaltung sind 5 LP im Rahmen einer bewerteten Leistung aus § 5 und in der Regel einer aktiven Teilnahme zu erwerben.

5. IKP-L E: Es sind insgesamt 8 LP im Rahmen aktiver Teilnahme an vier Seminaren zu erwerben.“

9. **Die Liste der möglichen Leistungsarten in § 8 (Leistungsarten) wird wie folgt neu gefasst:**

„ - Referat mit Ausarbeitung
- Hausarbeit
- Klausur (90 min.)
- und andere gleichwertige Leistungen“

10. § 11 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:

„Voraussetzung für die Zulassung zur Prüfung ist ein mit der Ersten Staatsprüfung abgeschlossenes Lehramtsstudium oder die erfolgreich abgelegte Masterprüfung des Master of Education.“

11. § 11 Abs. 2 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Prüfung zum Erwerb der Zusatzqualifikation wird vor dem Landesprüfungsamt für Erste Staatsprüfungen für Lehrämter an Schulen abgelegt. ²Die Bewerberin/der Bewerber hat im Antrag anzugeben, welche Mitglieder des Prüfungsamtes sie/er als Prüferinnen/Prüfer vorschlägt. ³Es sind zwei Prüferinnen/Prüfer zu benennen, davon ist eine/r Themensteller/Themenstellerin. ⁴Für die Auswahl der Prüferin/des Prüfers gelten folgende Regeln:

- Eine(r) der benannten Prüferinnen/Prüfer muss Lehrveranstaltungen im Bereich des Moduls IKP-L C, einer im Bereich IKP-L D anbieten.
- Die Prüfer/Prüferinnen müssen die Prüfungsberechtigung für ein Lehramt haben.“

12. § 11 Abs. 4 wird wie folgt neu gefasst:

„¹Die Prüfung erfolgt gemäß der Verordnung zum Erwerb der Zusatzqualifikation „Deutsch als Zweitsprache/Interkulturelle Pädagogik“ (29.9.2000) als Fachdiskussion von einer Stunde Dauer zu einem projektbezogenen Thema.

²Für die Fachdiskussion gelten folgende Regeln:

1. Der Prüfling erhält eine praxisbezogene Aufgabenstellung, für deren Bearbeitung er maximal 14 Tage Zeit hat.
2. Der Prüfling präsentiert seine Ergebnisse in einem 10-15-minütigen Vortrag.
3. Die Prüfer/Prüferinnen diskutieren mit dem Prüfling das Projekt.
4. Die Bewertung der erarbeiteten Ergebnisse, des Vortrages sowie der in der Diskussion dokumentierten Kenntnisse und Fähigkeiten erfolgt durch die Prüfer/Prüferinnen.“

13. § 11 Abs. 5 wird ersatzlos gestrichen.**14. § 13 Abs. 1 wird wie folgt neu gefasst:**

„¹Studien, die innerhalb eines Lehramtsstudiums oder in einem anderen Studiengang durchgeführt wurden und die dem Inhalt nach § 5 entsprechen, können bis zu einem Umfang von 2 LP pro Modul angerechnet werden. ²Im Modul IKP-L B können äquivalente Leistungen anerkannt werden.“

Artikel 2

Diese Ordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen der Westfälischen Wilhelms-Universität (AB Uni) in Kraft.

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Fachbereichsrats des Fachbereichs Erziehungswissenschaft und Sozialwissenschaften (Fachbereich 06) vom 29.06.2011.

Münster, den 24.08.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles

Die vorstehende Ordnung wird gemäß der Ordnung der Westfälischen Wilhelms-Universität über die Verkündung von Ordnungen, die Veröffentlichung von Beschlüssen sowie Bekanntmachungen von Satzungen vom 08.02.1991 (AB Uni 91/1), zuletzt geändert am 23.12.1998 (AB Uni 99/4), hiermit verkündet.

Münster, den 24.08.2011

Die Rektorin



Prof. Dr. Ursula Nelles